

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.3 15-2

Stadtratsbeschluss vom 21. Dezember 2016

Bericht

Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat dem Stadtrat am 28. September 2015 das Postulat "Für ein nachhaltiges Beschaffungswesen" zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Es ist gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 45 Abs. 4 GeschO GGR hat der Stadtrat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Wegen der laufenden Überarbeitung der übergeordneten submissionsrechtlichen Grundlagen wurde die Frist auf Antrag des Stadtrates bis am 28. Dezember 2016 erstreckt. Mit dem vorliegenden Beschluss ist die Frist gewahrt.

Der Stadtrat hatte demnach zu prüfen, ob für die Stadt Wetzikon Richtlinien auszuarbeiten sind, welche die kantonalen Vorschriften hinsichtlich nachhaltiger Beschaffungen präzisieren. Er sollte sich damit ausdrücklich zu einer nachhaltigen Beschaffung bekennen und alle Lieferantinnen und Lieferanten sowie alle Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer darauf verpflichten.

Neue Beschaffungsrichtlinien ab 1. Januar 2017

Mit Beschluss Nr. 221 hat der Stadtrat am 7. Dezember 2016 Beschaffungsrichtlinien für die Stadt Wetzikon erlassen, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten werden.

Im Kanton Zürich unterstehen auch die kommunalen Vergabestellen dem übergeordneten kantonalen Recht. Aus diesem Grund sind nur interne Handlungsanweisungen möglich, welche sich bei konkreten Vergaben an die städtischen Verwaltungsstellen richten. Wenn im Namen der Stadt Wetzikon eine Beschaffung erforderlich ist, dann hat diese künftig nach den Vorgaben der Beschaffungsrichtlinien zu erfolgen.

Die neuen Beschaffungsrichtlinien orientieren sich am Bericht "Nachhaltigkeitsorientierte Stadt Wetzikon" vom Dezember 2013, an den Beschaffungsrichtlinien anderer Städte und Gemeinden sowie an der geplanten Revision der IVöB. Sie werden ergänzt durch eine Checkliste, welche das primäre Instrument zur Sicherstellung eines (einfachen) Controllings darstellt.

Stadtrat und Verwaltung rechnen damit, dass die Umsetzung der Beschaffungsrichtlinien mit den bestehenden personellen Ressourcen bewältigt werden kann. Aus den Vorgaben an konkrete Produkte dürften sich gewisse Mehrkosten ergeben, die sich prospektiv allerdings nur sehr schwer beziffern lassen, da die Stadtverwaltung in vielen Bereichen bereits nachhaltig unterwegs ist. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die Stadt Wetzikon unabhängig davon als Vorbild vorangehen und diese im Verhältnis zu den Gesamtausgaben marginalen Mehraufwendungen in Kauf nehmen soll.

Es ist ein klares Bekenntnis des Stadtrates zu ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltigen Beschaffungen.

Berücksichtigung der Anliegen aus dem Postulat

Nachfolgend werden die neuen Beschaffungsrichtlinien anhand der einzelnen Forderungen aus dem Postulat beurteilt:

Forderung: Das Postulat lädt den Stadtrat ein zu prüfen, ob im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens für die Stadt Wetzikon Richtlinien ausgearbeitet werden sollen, welche die kantonalen Vorschriften präzisieren. Mit den Richtlinien soll sich die Stadt Wetzikon ausdrücklich zu einer nachhaltigen Beschaffung bekennen und alle Lieferantinnen und Lieferanten, sowie alle Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer darauf verpflichten.

Beurteilung: Der Entwurf der Beschaffungsrichtlinien gibt konkrete Vorgaben für einzelne Produkte und für das Verfahren, welche die kantonalen Vorschriften präzisieren. Die Stadt Wetzikon bekennt sich damit zu nachhaltigen Beschaffungen. Diese Forderung des Postulats ist erfüllt.

Forderung: Insbesondere hat der Stadtrat zu jenen Punkten Aussagen zu machen, die nicht in kantonalen oder Bundesgesetzen geregelt sind oder die wegen ihrer Sensibilität erhöhte Aufmerksamkeit verlangen. Nicht abschliessend seien folgende Punkte erwähnt:

- 1. IAO-Kernarbeitsnormen, Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Nichtdiskriminierung, Produkte des "fairen Handels"*
- 2. Auftragsvergabe im Einladungs- und im freihändigen Verfahren inkl. Schwellenwerten*
- 3. Zuschlagskriterien: Auswahl und Gewichtung*
- 4. Vergabestelle*
- 5. Verfahrensabläufe innerhalb der Stadt Wetzikon*

Beurteilung: Ziff. 1 und 2 der Forderung sind vollumfänglich erfüllt, indem alle diese Punkte in den Beschaffungsrichtlinien abgehandelt werden.

Bei Ziff. 3 der Forderung ist nicht ganz klar, was gemeint ist. Die Zuschlagskriterien können nicht abstrakt für alle Vergaben festgelegt werden, sondern müssen im Einzelfall auftragsbezogen definiert werden. Aus dem Handbuch für Vergabestellen können unzählige Beispiele geeigneter Zuschlagskriterien entnommen werden, weshalb es nicht nötig ist, dazu eigene Vorgaben zu machen. Es wird Aufgabe der Stadtkanzlei sein, anhand getätigter Vergaben nachträglich punktuell zu prüfen, ob die Zuschlagskriterien von den Vergabestellen zweckmässig ausgewählt wurden.

Auch bei Ziff. 4 ist unklar, was gemeint ist. Auftraggeberin ist grundsätzlich immer die Stadt Wetzikon als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Insofern muss hier nichts weiter geregelt werden. Der Stadtrat als ausführende Behörde wiederum delegiert die Vergaben an die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung, welche unter Berücksichtigung der Beschaffungsrichtlinien handeln müssen. Weitere Regelungen sind hierzu nicht erforderlich. Wollte man zum Beispiel eine zentrale Vergabestelle innerhalb der Stadtverwaltung schaffen, welche für alle Vergaben der Stadt Wetzikon verantwortlich ist, müsste man dafür personelle Kapazitäten schaffen. Dies ist aufgrund der heutigen Finanzlage allerdings nicht möglich. Der Entwurf der Beschaffungsrichtlinien hält am Konzept der dezentralen Vergaben fest, führt aber ein mit heutigen personellen Ressourcen machbares Controlling ein.

Bei den in Ziff. 5 genannten Verfahrensabläufen regeln die Beschaffungsrichtlinien das Notwendigste. Es soll an der bisherigen Praxis festgehalten werden, dass an die Finanzkompetenzen auch die Vergabekompetenzen gekoppelt sind und die Beschaffungen dezentral erfolgen. Es wird festgehalten, dass die Stadtkanzlei für die einheitliche Anwendung und die Nachführung der Beschaffungsrichtlinien zuständig ist. Die einzelnen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung, welche Beschaffungen tätigen, sind verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung der Beschaffungsrichtlinien. Sie werden dabei durch die Stadtkanzlei mit vorgegebenen Prozessabläufen unterstützt. Weitere Vorgaben für die internen

Verfahrensabläufe enthalten die Beschaffungsrichtlinien nicht. Sollte sich aus dem Controlling ergeben, dass die definierten Vorgaben nicht genügen, würde der Stadtrat die Richtlinien nochmals anpassen.

Fazit

Die verabschiedeten Beschaffungsrichtlinien enthalten die nötigsten Regelungen, damit die Stadt Wetzikon einen Schritt in Richtung "nachhaltiger" Beschaffungen machen kann. Die Forderungen des Postulats werden damit weitgehend erfüllt. Der Entwurf berücksichtigt insbesondere, was mit den heutigen personellen Ressourcen überhaupt machbar ist.

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:

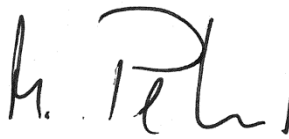
(Referent: Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht)

Dem Bericht des Stadtrates zu den neuen Beschaffungsrichtlinien wird zugestimmt und das Postulat "Für ein nachhaltiges Beschaffungswesen" abgeschrieben.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Beschaffungsrichtlinien vom 1. Januar 2017
- Checkliste für nachhaltige Beschaffungen
- Stadtratsbeschluss Nr. 221 vom 7. Dezember 2016
- Bericht NASKA vom 19. Dezember 2013